Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

N 4 Kohbrink

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Petershagen, Flur 19, Flurstück 50 tlw., 157 tlw.

Gemarkung Petershagen, Flur 21, Flurstücke 1, 53, 56, 60, 90 tlw.

Stadt Minden

Gemarkung Todtenhausen, Flur 8, Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38, 39, 46 tlw., 54, 55, 136 tlw., 156, 168 tlw., 175 tlw., 183 tlw., 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 232 tlw., 233/35 tlw., 234/40 tlw., 477 tlw., 488.

ca. 85,9 ha

Referenzkoordinate:	3.496.663
(nördlichster Punkt)	5.802.767

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses großflächigen Wald-Komplexes;

  insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert
  - die Stieleichen-Hainbuchenwälder,
  - die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen,

  ferner sind besonders zu schützen und zu fördern
  - naturnahe Bach-Eschen-Erlenwälder,
  - naturnahe Erlenbruchwälder,
  - naturnahe Quellbereiche und Bachniederungen,
  - naturnahe stehende Gewässer,
  - Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
  - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld)

Das Naturschutzgebiet „Kohbrink“ befindet sich im Südosten des großen geschlossen und westlich von Petershagen gelegenen Waldgebietes Heisterholz. Das Heisterholz ist ein altes preußisches Waldgebiet. Das Naturschutzgebiet „Kohbrink“ erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung etwa vom Forsthaus Heisterholz bis zum Petersbach und wird östlich durch die B 61 begrenzt. Es umfasst den südöstlichen Bereich des als FFH-Gebiet „Heisterholz“ mit der NATURA 2000-Nr. DE-3619-301 der EU gemeldeten Gebietes. Zwei weitere Naturschutzgebiete, die ebenfalls Teile dieses FFH-Gebietes schützen, schließen sich im Norden direkt an (NSG „Heisterholz“) bzw. befinden sich nur wenige Kilometer westlich (NSG „Nordholz“).

Das Naturschutzgebiet umfasst einerseits Waldbereiche und andererseits die bereits bestehende Tonabgrabung Heisterholz in der südlichen Hälfte des Gebietes sowie die Bereiche der neu entstehenden Erweiterungsfläche der Abgrabung im Norden.

Die Waldbereiche werden zum größten Teil von stark staunässegeprägten, teils sandig-sauren Böden eingenommen. Die Wälder bestehen zum einen aus Nadelwaldpartien mit Kiefern, die aber bereits zu großen Teilen mit Laubholzunter- und -zwischenstand angereichert sind, und zum anderen finden sich auch häufig naturnahe Laubwaldausprägungen des Eichen-Hainbuchenwaldes sowie der alten bodensauren Eichenwälder mit Altholzbeständen und Totholzanteilen. Diese Waldtypen befinden sich im Allgemeinen in einem guten bis hervorragenden Erhaltungszustand auf historischen Waldstandorten. Vereinzelt gibt es auch Bestände des Hainsimsen- und des Waldmeister-Buchenwaldes.

Die Waldbereiche sind reich strukturiert, zeigen kleinflächig

Textliche Festsetzungen

dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, als Bestandteil des FFH-Gebietes "Heisterholz " (NATURA 2000-Nr. DE-3619-301);

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

  - Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*, NATURA 2000-Code 9160),
  - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000-Code 9190),
  - Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA 2000-Code 9110),
  - Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Code 9190)

  mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind auf den Festsetzungsdetailkarten mit einem Punktmuster gekennzeichnet;

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

  - Mittelspecht (*Picoides medius*),
  - Schwarzspecht (*Dryocopos martius*),
  - Kammmolch (*Triturus cristatus*);

sowie

- zur Erhaltung und zur Entwicklung von feuchten Sekundärbiotopen z.T. auf Ton-Rohbodenstandorten;
- zum Ermöglichen der natürlichen Sukzession und damit zur Ansiedlung von an die entstehenden Standorte und Lebensräume gebundenen Pflanzen- und Tierarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung des entstehenden Abgrabungssees und des Mulden- und Tümpelsystems;
- um die an die eben genannten Lebensräume und ihre speziellen Standortverhältnisse angepassten Tiere und Pflanzen zu erhalten;
- um in den Randbereichen des Waldes gestufte Waldränder zu entwickeln;
- zur Erhaltung der bereits bestehenden zahlreichen naturnahen Kleingewässer und Tümpel mit ihren speziellen Lebensgemeinschaften;
- zur Erhaltung der zusätzlich durch das Forstamt angelegten Feuchtgebiete;
- zur Erhaltung der ehemaligen Tongruben südlich des Forsthauses Heisterholz aus geowissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

Erläuterungen

wechselnde verschiedene Baumbestände unterschiedlichen Alters und werden von einigen Gräben und Bächen sowie von einem forstlichen Wegenetz durchzogen. Die Waldbereiche stellen einen bedeutsamen Lebensraum für Spechte, Fledermäuse und Amphibien dar, sie sind insbesondere für die international bedeutsame Art des Mittelspechts der Verbreitungsschwerpunkt im Kreis Minden-Lübbecke. Bei den Amphibien ist besonders auf den Kammmolch als Art von gemeinschaftlichem Interesse zu verweisen.

Die Abgrabungsbereiche nehmen nahezu die Hälfte der Fläche des NSG „Kohbrink“ ein. Seine Ausweisung erfolgt neben der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldbereiche mit Blick auf die zukünftige Entwicklung der Abgrabungsflächen. Als Zielsetzungen bei der Gestaltung und Folgenutzung der Abgrabungsbereiche gelten vorrangig der Natur- und Artenschutz, neben einer forstlichen Nutzung.

Ihre ökologische Bedeutung soll den Abgrabungsbereichen im Naturschutzgebiet insbesondere durch großflächige Laubwald-Sukzessionsflächen und feuchte Sekundärbiotope wie etwa dem Abgrabungssee und verschiedenen Mulden und Tümpeln erwachsen. Großflächige Nadelholzverjüngungen sind durch rechtzeitige Laubholzpflanzungen zu vermindern.

Die ehemaligen Ton- und Lehmgruben südlich des Forsthauses Heisterholz sind Zeugnisse einer frühen Form der Ziegelindustrie. Gewonnen wurden hier im Kleinabbau stark verwitterte Tonsteine der Unterkreide und Reste der überlagernden stark verlehmten Grundmoräne. Das Material wurde vermutlich in kleinen Feldbrandziegeleien zur Herstellung von Mauersteinen verwendet. Die meist um 2 m tiefen Gruben sind z.T. wassergefüllt, z.T. ist der Grund auch nur sumpfig. Insgesamt zeigen sich verschiedene Stadien der Verlandung. Ein Teil der Gruben steht über Gräben untereinander in Verbindung. Die ehemaligen Gruben stellen heute außerdem einen schutzwürdigen Lebensraum für eine Vielzahl an derartige Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten wie etwa den international bedeutsamen Kammmolch und weitere Amphibien- oder verschiedene Fledermausarten dar.

Das NSG „Kohbrink“ ist zusammen mit den beiden weiteren NSGs im Staatsforst Heisterholz ein wichtiger Trittstein in Verbindung zum NSG „Mindenerwald“ innerhalb des insgesamt waldarmen Naturraumes Rahden-Diepenauer-Geest.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(3) Verbote	
Im Naturschutzgebiet **N 4 Kohbrink** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Heisterholz“, insbesondere der FFH-Lebensraumtypenflächen und der FFH-Arten führen können.	Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt. Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).
In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:	Die notwendige Konkretisierung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den noch aufzustellenden Waldpflegeplan für das FFH-Gebiet „Heisterholz“ gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21. Er wird vom Forstamt Minden auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet.“
a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;	
b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	
c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;	
d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
f) außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;	
g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
h) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
i) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
einzubringen;	
j) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
k) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
m) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;	
n) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. Die Unterhaltung bestehender Drainagen ist von diesem Verbot nicht betroffen.
o) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.
p) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;	
q) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.
r) mit Totschlagfallen zu jagen;	
s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;	
t) Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. Die Unterhaltung bestehender Drainagen ist von diesem Verbot nicht betroffen.
u) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;	Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.
v) Düngemittel einschl. Güle zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;	
w) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
x) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäumen) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
y) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Die hiervon betroffenen Flächen sowie die jeweiligen Laubholzanteile sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
z) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
aa) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.
bb) Baumarten auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen (in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit einem Punktmuster gekennzeichnet) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte ist verboten (Festsetzung gemäß § 25 LG);	Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind.
cc) im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen;	Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung erlaubt.
dd) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen.	Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben j), k), n), u), v), w), x), y), z), aa), bb), cc) und dd);

b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben j), k), n), o), q), t), u) und v);

c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;	
e) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;	
f) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
g) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe s) sowie Absatz 4, Buchstabe k);	Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
h) die Einzelausbildung von Jagdhunden;	
i) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;	
j) die Unterhaltung der außerhalb der Lebensraumtypenflächen vorhandenen Wildäsungsflächen und Wildäcker;	
k) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der Lebensraumtypenflächen (in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit einem Punktmuster gekennzeichnet) im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	
l) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	
m) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	
n) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;	
o) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.
p) die durch Abgrabungsgenehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 10.07.1984 (Az.: 51.91 (H 1/82) Mi) auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **3** gekennzeichneten Fläche genehmigte Tonabgrabung sowie die auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **2** gekennzeichneten Fläche geplante Tonabgrabung der	

Textliche Festsetzungen | **Erläuterungen**

Fa. RuppKeramik GmbH, sofern der Kreis Minden-Lübbecke den beantragten Planfeststellungsbeschluss erlässt;

q) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;

r) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Es ist insbesondere geboten

a) auf den Waldflächen zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.

b) auf den Waldflächen bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;

c) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;

d) durch die Förderung der Eichenverjüngung den Eichenanteil zu erhöhen;

e) die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Kohbrink** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, wird für die Waldflächen in diesem Gebiet vom Forstamt Minden ein Waldpflegeplan erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Gültigkeitsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet.

a) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **1** gekennzeichnete (Feucht-) Grünland ist durch ein- bis zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit bis zu 4 GVE je ha zu bewirtschaften. Das Mähgut ist zu entfernen. Auf Düngung ist zu verzichten.

b) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **2** bezeichnete Bereich ist, sofern der Kreis Minden-Lübbecke den seitens der Firma RuppKeramik GmbH beantragten Planfeststellungsbeschluss erlässt, entsprechend dem

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

zugehörigen Herrichtungsplan zu gestalten.

c) Der in der **Festsetzungsdetailkarte** N **4** mit **3** bezeichnete Bereich ist gemäß dem im 4. Nachtragsbescheid vom 29.09.1993 zur Abgrabungsgenehmigung durch die Bezirksregierung Detmold genehmigten Rekultivierungsplan herzurichten.

d) Die in der **Festsetzungsdetailkarte** N **4** mit **4** gekennzeichnete Brache ist der Sukzession zu überlassen.

e) Das in der **Festsetzungsdetailkarte** N **4** mit **5** gekennzeichnete Grünland ist extensiv zu bewirtschaften, um die Nährstoffeinträge in den Petersbach zu verringern.

f) Die baulichen und sonstigen Anlagen des in der **Festsetzungsdetailkarte** N **4** mit **6** bezeichneten Schießstandes sind nach Beendigung der Nutzung restlos zu entfernen.